

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

amtmann, einem von der Erziehungsdirektion ernannten und einem vom Gemeinderate derjenigen Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, oder in dessen Ermangelung von den vereinigten Abgeordneten der Gemeinden des Bezirkes gewählten Mitglied. Wenn jedoch eine Gemeinde als Sekundarschulort den größten Teil der Unterhaltungskosten derselben bestreitet, so kann infolge eines besonderen Beschlusses des Staatsrates die Aufsicht über die Schule einer örtlichen, vom Gemeinderate dieser Gemeinde erwählten Kommission anvertraut werden, unbeschadet der den Oberbehörden zustehenden Befugnisse (Art. 115 Sekundarschulgesetz).

Haushaltungsschulen.

Die Bestimmungen über die direkte Schulaufsicht sind niedergelegt in dem durch Staatsratsbeschluß vom 2. Juli 1927 revidierten Reglement über die Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905:

Art. 35. Die mit der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule beauftragten Behörden sind: a) die Bezirksinspektorin; b) das Schulkomitee.

Art. 36. Die Inspektorin besucht die Schule jährlich mindestens zweimal. Sie sorgt für Ahndung der Absenzen, Kontrolle der Buchhaltung, erteilt die erforderliche methodische Anleitung und reicht alljährlich der Erziehungsdirektion die Jahresrechnung und das Budget mit einem Bericht über den Gang der Schule ein.

Art. 37. Das Komitee besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die durch eine Versammlung von je zwei Delegierten pro Gemeinde gewählt werden. Je nach den Umständen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erhöht und durch die Erziehungsdirektion ergänzt werden. — Das Komitee bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und Schriftführer. Es arbeitet das besondere Reglement der Schule aus, beaufsichtigt den Gang der Schule, besucht die Kurse, wenn nötig durch eine Abordnung, mindestens alle zwei Monate. Die einzelnen Mitglieder können jederzeit dem Unterrichte beiwohnen. — Sämtliche Komiteemitglieder wohnen, insofern es möglich ist, der von der Inspektorin geleiteten Jahresschlußprüfung bei.

Kanton Solothurn.

Gesamtes Schulwesen.

Die oberste leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der Regierungsrat. Unter ihm steht das Erziehungsdepartement. Ihm und dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen zu.

Die Kompetenzen dieser Behörde sind umschrieben in der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Organisation des Erziehungsrates vom 27. September 1888:

Art. 1. Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident desselben; die übrigen Mitglieder werden vom Kantonsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 2. Dem Erziehungsrat werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: 1. Alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente; 2. die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen und Schulklassen; 3. die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen gesetzlichen Schulanstalten; 4. die Lehrmittel für die Bezirksschulen und die Kantonsschule; 5. die Besoldung der Professoren der Kantonsschule; 6. die Ausschließung von Primarlehrern aus dem Lehrerstande, die Entlassung beziehungsweise Abberufung von Bezirkslehrern und Professoren der Kantonsschule. — Art. 3. Der Erziehungsrat hat das Vorschlagsrecht für folgende Wahlen: 1. Der Professoren der Kantonsschule; 2. der Schulinspektoren und der Mitglieder der Bezirksschulkommissionen, sowie der Inspektorinnen der Arbeitsschulen; 3. der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, sowie der Inspektoren der Bezirksschulen; 4. der Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission; 5. der Prüfungskommissionen für Primar- und Bezirkslehrer.

Art. 4. Der Erziehungsrat unterstützt das Erziehungsdepartement in der Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens und behandelt außerdem alle diejenigen, den Unterricht betreffenden Geschäfte, die ihm der Regierungsrat zuweist. — Art. 5. Die Mitglieder des Erziehungsrates haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in den Konferenzen der Bezirksschulinspektoren und in den Sitzungen der Schulsynode. — Art. 6. Der Erziehungsrat kann bei seinen Beratungen einzelne Lehrer oder Sachverständige beiziehen.

Art. 7. Der Erziehungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied desselben es verlangt. Das Aktuariat kann einem Beamten oder Angestellten des Erziehungsdepartementes oder der Staatskanzlei übertragen werden.

Primarschule.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke. Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule haben, müssen ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken. Der Regierungsrat wird diese Schule bestimmen, und wo nicht bereits Übungen

oder Verträge vorhanden sind, die Entschädigung festsetzen, welche diejenige Gemeinde, die keine Schule hat, an die andere, wohin die Kinder geschickt werden, leisten soll.¹⁾

Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden (Schulgesetz §§ 14 und 15).

Schulkommissionen und Inspektorate. Jeder Schulbezirk, der identisch mit dem Wahlkreis (zehn Wahlkreise) ist, hat eine vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählte Bezirkschulkommission, die aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Derselben gehören die Inspektoren des Bezirkes und zwei oder drei (in der Praxis derzeit bis zwanzig) andere vom Regierungsrat bezeichnete Mitglieder (worunter ein Lehrer) an. Sie überwacht das gesamte Primarschulwesen des Bezirkes und „ordnet alljährlich mit den Lehrern und Schulfreunden des Bezirkes einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge beraten werden“ (Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn zum Primarschulgesetz, vom 26. Mai 1877).

Die Gemeindeschulkommissionen bestehen aus drei bis neun Mitgliedern, die von der Gemeinde gewählt werden. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen. Die Lehrer des Ortes können nicht Mitglieder derselben sein, wohl aber von ihnen zu den Beratungen beigezogen werden. Die Kommission versammelt sich während des Winters jeden Monat einmal, während des Sommers je zur Feststellung der Ferien und wenn es die Erledigung eines Geschäftes erfordert. Sie bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die Primar- und Fortbildungsschule während jedes Monats zu besuchen und darauf zu achten haben, daß der Lehrer an den bestimmten Tagen und Stunden Schule halte und die Versäumnisse der Kinder dem Friedensrichter verzeige.

Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder mehrere Schulinspektoren. Zurzeit zählt der Kanton rund 80 Primarschulinspektorate. Ihre Gesamtzahl unterliegt Änderungen je nach Bedürfnis.

Die letzte Regelung in bezug auf die Inspektorate erfolgte am 1. August 1933 in Anwendung von Ziffer IV des Gesetzes betreffend Sparmaßnahmen des Staates vom 12. Februar 1933 durch provisorische Abänderung einzelner Artikel des Regulativs über die Rückvergütungen der Auslagen der Primarschulinspektoren etc. vom 17. Dezember 1919. Der hier in Frage kommende Art. 1 lautet nunmehr wie folgt: Jede Primarschule ist durch den zuständigen

¹⁾ Gemäß der Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz vom 15. Juli 1881 hat die politische oder Einwohnergemeinde das Schulwesen zu besorgen

Schulinspektor jährlich wenigstens einmal zu besuchen, am Schlusse des Schuljahres ist die ordentliche Fähigkeitsprüfung abzunehmen. Außerdem findet eine Prüfung an der allgemeinen Fortbildungsschule statt.

Die „Verordnung betreffend die Anstellung eines Kantonal-schulinspektors vom 29. Oktober 1918“ schuf das kantonale Schulinspektorat in Bestätigung und näherer Umschreibung der bereits im Regierungsratsbeschluß vom 15. April 1915 niedergelegten Obliegenheiten:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primar- und Fortbildungsschule und ihrer Lehrer ernennt der Regierungsrat außer den Ortsinspektoren einen Kantonalschulinspektor. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. — § 2. Der Kantonalschulinspektor ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Er beaufsichtigt das ganze Primar- und Fortbildungsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes. — § 3. Bei seinen Schulbesuchen wacht der kantonale Inspektor darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrer ihren gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Er erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet er sofort Bericht an das Erziehungsdepartement. — § 4. Der Kantonalschulinspektor ist befugt, den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen, der Schulvereine und der Lehrervereine beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen. — § 5. Der Kantonalschulinspektor vollzieht die Weisungen und Aufträge des Erziehungsdepartementes. Insbesondere führt er die Untersuchungen bei schweren Disziplinarvergehen der Schüler, bei Klagen und Beschwerden von seiten der Eltern, Lehrer und Schulbehörden. Er begutachtet alle vom Erziehungsdepartement ihm übertragenen pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. Die Pläne für Um- oder Neubauten von Schulhäusern hat er in Verbindung mit dem Kantonsbau-meister zu prüfen und zu begutachten. Ihm fällt auch die Aufgabe zu, den jährlichen Bericht über den Stand der Schulen an das Erziehungsdepartement und den Regierungsrat auszuarbeiten. — § 6. Dem Inspektor liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten. — § 7. Der Kantonalschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Lehrmittelkommission; er hat nur beratende Stimme. — § 8. Der Regierungsrat kann dem Kantonalschulinspektor an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule eine beschränkte Zahl

von Unterrichtsstunden übertragen. Überdies kann er vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Bezirksschulen bezeichnet werden.

Allgemeine Fortbildungsschulen.

Das „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909“ ordnet die Aufsicht wie folgt:

§ 75. Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat. Durch diese Bestimmung werden die Befugnisse, welche Verfassung und Gesetz dem Kantonsrate einräumen, nicht berührt. — § 98. Die Obergufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule führen Regierungsrat, Erziehungsrat, Bezirks- und Ortsschulkommission. Die Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule üben diejenigen Personen aus, welchen die Primarschulinspektion übertragen ist. Die Aufsicht über die Primar- und Fortbildungsschule wird durch Verordnung des Kantonsrates geregelt.¹⁾

Bezirksschulen.

Errichtung. § 2.²⁾ Soweit nicht besondere Mittel in hinreichender Weise vorhanden sind, werden die Bezirksschulen unter Mitwirkung der Gemeinden mittelst Schlußnahme des Kantonsrates durch den Staat errichtet. Eine bestehende Bezirksschule darf ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht eingehen. Der Regierungsrat bestimmt den Schulort und bezeichnet diejenigen Gemeinden, welche an eine Bezirksschule Beiträge leisten sollen.

Aufsicht, Behörden. § 19.²⁾ Die nächste Aufsicht über die Bezirksschule wird einer Bezirksschulpflege von sieben bis neun Mitgliedern übertragen.³⁾ Dieselbe wird vom Regierungsrat auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Leistungen der beteiligten Gemeinden und die Vertretung der Gemeindeschulkommission zu berücksichtigen sind.

§ 21.²⁾ Die spezielle Aufsicht über die Handhabung des Lehrplanes und über den Fortgang der Schule wird von einem durch den Regierungsrat zu ernennenden Inspektorat ausgeübt. Dasselbe veranstaltet in Verbindung mit der Bezirksschulpflege die Prüfungen und erstattet dem Regierungsrat Bericht. Die Inspektoren der Bezirksschule haben während eines Schuljahres jeder Schule drei Besuche (Aufnahmeprüfung inbegriffen) abzustatten und die schriftliche und mündliche Prüfung abzunehmen

¹⁾ Abschnitt Primarschule: Kantonaies Schulinspektorat.

²⁾ Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.

³⁾ Tatsächlich 10—20 Mitglieder.

(Art. 13, Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschulinspektoren etc.).

§ 22.¹⁾ Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die Bezirksschulen ist der Regierungsrat. Er überwacht durch das Erziehungsdepartement die Verrichtungen der Inspektoren, Bezirksschulpflegen und Lehrer.

Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen und den Turnunterricht.

a) Mädchenarbeitsschulen. Die nächste Aufsicht über die Arbeitsschulen für Mädchen, sowie die Anschaffung des notwendigen Arbeitsmaterials liegt den Frauenkommissionen ob, welche von den Ortsschulkommissionen gewählt werden. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen sind überdies die Gemeindegemeinschaftskommission und der Inspektor berufen (Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz, § 49).

Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk eine oder zwei Arbeitsschulinspektorinnen gewählt, die die ihrer Inspektion unterstellten Schulen während des Schuljahres einmal zu besuchen und die Schlußprüfung abzunehmen haben. Sie haben den Fortgang der Schulen zu beobachten und die Lehrerinnen auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam zu machen. Nötigenfalls haben sie an das Erziehungsdepartement zu berichten. Sie haben Einzel- und Bezirksprüfungsberichte anzufertigen (Art. 6 und 7 des Regulativs über die Rückvergütungen etc. vom 17. Dezember 1919).

Die staatliche Beaufsichtigung der Mädchenarbeitsschulen erfolgt durch die kantonale Arbeitsschulinspektorin. Über ihre Anstellung und Obliegenheiten handelt die kantonsrätliche Verordnung vom 28. November 1919 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und ihrer Lehrerinnen ernennt der Regierungsrat außer den Orts-Inspektorinnen eine kantonale Arbeitsschulinspektorin. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. — § 2. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigt das gesamte Arbeitsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

§ 3. Bei ihren Schulbesuchen wacht die kantonale Inspektorin darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerinnen ihren

¹⁾ Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.

gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Sie erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet sie sofort Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 4. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist befugt, den Sitzungen der Arbeitsschulvereine und der Arbeitslehrerinnenvereine beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen; zu den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen wird sie bei der Behandlung der Arbeitsschulberichte beigezogen.

§ 6. Der Inspektorin liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten.

— § 7. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin hat die Erteilung des Fachunterrichtes an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen und an den Wiederholungs- und Fortbildungskursen, wie sie in § 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1909 zum Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 vorgesehen sind, zu übernehmen. — § 8. Sofern an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule besondere Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen eingeführt werden sollten, kann der Regierungsrat die Inspektorin auch hier zur Erteilung von Unterricht heranziehen. — § 9. Die Arbeitsschulinspektorin kann überdies vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Haushaltungsschulen bezeichnet und mit der Ausarbeitung des jährlichen Berichtes über den Stand dieser Schulen an das Erziehungsdepartement beauftragt werden.

b) Turninspektoren. Durch Abänderung des Regulativs über die Rückvergütung der Auslagen der Schulinspektoren am 17. Dezember 1932 wurden die Bestimmungen betreffend das Turninspektorat einer Revision unterzogen. Art. 10 und 11 lauten in der neuen Fassung wie folgt:

Art. 10. Die Aufgabe der Turninspektoren erstreckt sich auf:

- a) Die Beaufsichtigung des Turnunterrichtes und die Beratung der Lehrerschaft in der Erteilung eines passenden Unterrichtes, wobei jede Schule in der Regel jährlich zweimal zu besuchen ist; zur Beurteilung des Turnunterrichtes sollen keine Prüfungen veranstaltet werden;
- b) die Überwachung und Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Turnstunden während des ganzen Jahres durch Kontrolle der Stundenpläne und der unter lit. a festgelegten Besuche;
- c) die Überwachung der Schaffung richtiger Turn- und Spielplätze (Turnhallen usw.), der richtigen Instandhaltung dieser

Anlagen, wobei als Grundlagen die Vorschriften des Bundesrates (Normalien) gelten; d) die Herstellung des notwendigen Kontaktes mit den Schulbehörden des Bezirks und der Gemeinden, sowie der Gemeindebehörden zur Erwirkung der Innehaltung der notwendigen Vorschriften; e) die Zustellung, Entgegennahme und das Ausfüllen der Berichte einer jeden Schule und Zustellung derselben spätestens den 15. Mai an das Erziehungsdepartement.

Art. 11. Die Turninspektoren treten in der Regel jährlich einmal zur kantonalen Turninspektorenkonferenz zusammen. Dieser liegt ob: a) Die Entgegennahme des Gesamtberichtes über die körperliche Erziehung an den Schulen des Kantons im vorausgegangenen Schuljahr; b) die Beratung über die Förderung der körperlichen Erziehung im Kanton Solothurn; c) die Behandlung weiterer ihr vom Erziehungsdepartement zugewiesener Fragen.

Der Präsident der Turninspektorenkonferenz wird vom Erziehungsdepartement ernannt. Er ist der fachtechnische Berater des Erziehungsdepartementes in allen die körperliche Erziehung betreffenden Fragen. Er verfolgt die Vorgänge auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung der Schuljugend und orientiert das Departement über besonders aktuelle Fragen. Er ist der Berater der Turninspektoren bei der Beschaffung und Verbesserung von Hallen, Turn- und Spielplätzen, Badeanlagen usw., und vertritt das Departement in solchen Fragen bei den Gemeinden. Er führt die Oberleitung über die Fortbildung der Lehrerschaft auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung. Er erstellt den jährlichen Gesamtbericht über den Stand des Schulturnens und weitere notwendig werdende Berichte. Als Protokollführer der Turninspektorenkonferenz amtet ein Sekretär des Erziehungsdepartementes.

Lehrervereinigungen.

a) *Schulsynode.* § 67.¹⁾ Der Vorstand des Erziehungsdepartementes (Erziehungsdirektor) mit Zuzug des Erziehungsrates²⁾ und zwanzig weiterer Mitglieder, welche auf zwei Jahre gewählt werden, bilden eine *Schulsynode*. Die Lehrerschaft, sowie der Regierungsrat wählen aus jedem Wahlkreis je ein Mitglied.

§ 68.¹⁾ Die Schulsynode hat namentlich folgende Befugnisse: a) Abgabe pädagogischer Gutachten; b) Wahl einer Lehrmittelkommission; c) Prüfung der von dieser vorgeschlagenen oder ausgearbeiteten Lehrmittel und definitiver Entscheid über deren Annahme. Die Synode soll wenigstens einmal im Jahr durch den Regierungsrat einberufen werden.

¹⁾ Primarschulgesetz.

²⁾ Kantonsrätliche Verordnung betreffend die Organisation des Erziehungsrates vom 27. September 1888.

b) **Lehrerverein** [für Primarlehrer] (§ 58 des Gesetzes).

§ 78.¹⁾ Die Lehrer eines Bezirkes sollen sich zu einem oder mehreren Vereinen vereinigen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. — § 79.¹⁾ Die Lehrervereine erlassen die zu ihrer Organisation nötigen Verfügungen und Statuten von sich aus. — § 80.¹⁾ Die Lehrervereine haben dem Erziehungsdepartement von jeder Wahl des Präsidenten Kenntnis zu geben. — § 81.¹⁾ Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat jeder Lehrerverein dem Erziehungsdepartement einen Bericht über seine Tätigkeit und speziell über die von den einzelnen Lehrern gelieferten Arbeiten einzureichen. — § 82.¹⁾ Der **Kantonallehrerverein**²⁾ hat jeweilen von der Bestellung des Vorstandes dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben.

c) Auch für die Bezirkslehrer besteht ein **kantonaler Verein**.

Kanton Baselstadt.

*Gesamtes Schulwesen.*³⁾

Grundlage ist das Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 4. April 1929 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

Schulbehörden, Schulaufsicht.

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.⁴⁾

Aus § 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle auf die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglichen Fragen wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender **Erziehungsrat** beigegeben. Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Große Rat jeweilen zu Beginn der Amtsperiode auf drei Jahre. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Regle-

¹⁾ Vollziehungsverordnung.

²⁾ Der Kantonallehrerverein entspricht der Schulsynode anderer Kantone.

³⁾ Die Schulgesetzgebung des Kantons Baselstadt läßt die für die andern Kantone vorgenommene Trennung in Volksschulwesen und höheres Schulwesen nicht zu. Daher mußten auch die im Gesetz niedergelegten Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung der höheren Mittelschulen hier mit aufgenommen werden. Die beruflichen Bildungsanstalten und die Universität werden im nächsten Band behandelt.

⁴⁾ Dem Erziehungsdepartement ist das nötige Verwaltungspersonal beigegeben. Es besteht also eine Kanzlei des Erziehungsdepartementes, die alle Verwaltungsarbeiten besorgt.